

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
Dienststelle Berlin • Postfach 11 02 60 • 10832 Berlin

**Ausschließlich per E-Mail**

Jürgen Neumeyer  
Geschäftsführer  
Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.  
(i.G.)  
Marienstr. 30  
10117 Berlin

**Dr. Evelyn Breitweg-Lehmann**  
Referatsleiterin

TELEFON +49 (0)30 18444-10100  
TELEFAX +49 (0)30 18444-89999  
E-MAIL [evelyn.breitweg-lehmann@bvl.bund.de](mailto:evelyn.breitweg-lehmann@bvl.bund.de)

IHR ZEICHEN  
IHRE NACHRICHT VOM 05. März 2020

AKTENZEICHEN 111.11051.0.0016  
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 05. März 2020

## Ihre Anfrage per E-Mail vom heutigen Tage

Sehr geehrter Herr Neumeyer,

mit o.g. E-Mail hatten Sie nachgefragt, ob die Informationen in der Pressemitteilung des EIHA vom 03.03.2020 zutreffen. Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Die Stellungnahme des EIHA überrascht und ist nicht nachvollziehbar.

Für Hanfextrakte oder daraus hergestellte Produkte, die Cannabinoide (z. B. CBD) enthalten, wurden bis jetzt weder durch die EIHA, noch durch andere Wirtschaftsbeteiligte ausreichende Nachweise erbracht, die einen nennenswerten Verzehr in der EU belegen. Daher werden diese Erzeugnisse weiterhin EU-weit als neuartige Lebensmittel betrachtet.

Die Entscheidung über die Einstufung cannabinoidhaltiger Hanfextrakte wurde von den EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission nach Sichtung und Wertung aller verfügbaren Informationen einvernehmlich getroffen. Insofern unterscheiden sich die Auffassungen des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft nicht voneinander. Auch hat sich an der Auffassung des BVL nichts geändert.

Innerhalb der Bundesregierung ist das BVL die zuständige Stelle für die Klärung der Frage, ob ein Erzeugnis in den Anwendungsbereich der Novel Food-Verordnung fällt oder nicht. Dabei stimmt sich das BVL mit den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden ab.

Ich möchte Sie zudem darauf hinweisen, dass andere spezifische nationale Rechtsvorschriften das Inverkehrbringen von Erzeugnissen als Lebensmittel einschränken könnten. Für Deutschland sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes und des Arzneimittelgesetzes zu nennen. Erzeugnisse der Hanfpflanze, welche die Definition eines Betäubungsmittels oder eines Arzneimittels erfüllen, sind als Lebensmittel nicht verkehrsfähig.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. i.V.

Dr. Evelyn Breitweg-Lehmann

Dr. Gerd Fricke  
Abteilungsleiter